

23. *Bettagsmandat der Stadt Zürich*

1655 November 10

Regest: *Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen als Dank für Gottes Schutz vor der Pestwelle aus Holland einen Fast- und Betttag auf den 22. November 1655. Der Betttag soll bereits während der nächsten Sonntagspredigt angekündigt werden, sodass sich alle Personen darauf vorbereiten können. Weiterhin wird verordnet, dass ab dem Vortag des Betttags alle Läden und Werkstätten geschlossen werden. Es ist obligatorisch, am Betttag teilzunehmen und Busse zu tun. Schliesslich werden alle Obervögte und Untervögte aufgefordert, die ordnungsgemässe Durchführung des Betttags in ihren Verwaltungsbe-*

5

Kommentar: *Bereits am 23. September 1655 beschloss die Zürcher Obrigkeit, am 22. November einen Betttag durchzuführen und dies mit einem gedruckten Mandat, datiert auf den 10. November, anzukündigen (StAZH B II 492, S. 22-23). Die handschriftlichen Ergänzungen, Durchstreichungen und Notizen zeigen aber, dass kurze Zeit später ein redaktioneller Prozess stattfand und man das überarbeitete Mandat mit demselben Beschlussdatum erneut druckte (StAZH III AAb 1.4, Nr. 44). Die handschriftlichen Anmerkungen auf vorliegendem Mandat zeigen, dass die erste Fassung als ungültig angesehen wurde und sie entweder verbrannt oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit aufbewahrt werden sollte. Auffällig ist bei den Streichungen, dass der Abschnitt von mehreren Zeilen in der Mitte des Mandats, welcher in der überarbeiteten Form nicht mehr auftaucht, stark konfessionell geprägt ist und auf drohende Kriegsgefahren hingewiesen wird. Möglicherweise wollte man die religiöse Polemik im Hinblick auf den heranbrechenden Ersten Villmergerkrieg etwas abschwächen (HLS, Villmergerkrieg, Erster).*

10

15

20

Für die Hintergründe und Geschichte der zürcherischen Bettage vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 17

Wir der Burgermeister und Rahte der Statt Zürich / entbietend allen und jeden den Unseren / in Unseren Stätten / Landen / Grichten und Gebieten wohnhafft / Unseren günstigen geneigten willen und gruß / auch darbey zuvernehmen: Demnach Wir mit und nebend übrigen Orthen und Zugewandten Evangelischer Eidgnoschafft abermals in aller demuht behertziget / was maassen der gnädige liebe Gott uß syner grossen erbärm / Unser geliebtes Vatterland in vergangnen und disem noch lauffenden Jahre / wider unser aller verhoffen und verdienen / mit so vil und grossen guttahten lybs und der seelen überschüttet / syn heilig Wort und seligmachendes Evangelium so rychlich unter uns verkünden / den werthen lieben Friden und syne Früchte uns so vilfaltig geniessen lassen / auch gute gesunde und fruchtbare zytten verlihen / und uß so mancherley gefahr so gnädig errettet:

25

30

Daß Wir uns hieruff höchst-schuldig befunden / unserem so gnädigen Gott und miltrychen Vatter an einem abermaligen / sonderbar hier zu gewidmeten / benantlich uf Donstag / den zwey und zwentzigisten tag dises lauffenden Wintermonats [22.11.1655] angestellten allgemeinen öffentlichen Danck- Bätt- Buß- und Fasttag / in tieffester demuht unserer hertzen ein kindliches Danckopfer zubringen und unsere Gelübde zubezalen / mit yferigster anruffung synes heiligen nammens / daß Er uns unser bisharig unbüßfertiges sicher und sorgloses wesen und leben gnädig verzyhen / zu anstellung eines besseren Ihme gefälligen wandels uns selber die kräftige gnad synes heiligen Geistes verlyhen /

35

40

die wolverdienten schweren straffen samt allem unheil und übel / so den un-
bűßfertig-verblybenden in Gottes unfehlbarem Wort angetrăwet werdend / uß
grosser syner erbărmd umb Jesu Christi synes lieben Sohns unsers Heilands
willen wyters von uns abwenden / uns die beschehrten liebe Frűcht des Felds
5 / in synen gnaden wol geniessen lassen / und sonst in all ander wăg mit syner
allmăchtigen vătterlichen gnadenhand wyters ob uns walten; sonderlich aber
auch den so hoch-erwűnschten Geist- und lyblichen Friden syner lieben Kir-
chen / aller orten in einigkeit und reinigkeit der seligmachenden Lehr zusen-
den / und bevestnen / auch uns alle samt und sonders syner vătterlichen gna-
10 den unuűßsetzlich theilhaft machen / besonders aber ^a-auch die obschwebenden
hűchstgefahrlichen zyten und lăuff / in welchen unsere widerwertigen / an al-
lem ussersten yfer / műhe und arbeit / nűtzit underlassend / unsere waare und
allein seligmachende Religion / mit grossem ernst ohn alle erbărmbd / so vil an
ihnen staht / uűzelűschen / von uns vătterlich hinwegnehmen / und hingegen
15 syn thűrerkauffte herd / mit synem starcken arm / vor allem unheil gewaltigkli-
chen bewahren / alle hierinn obfassende rathschlăg mit gnaden segnen / und
dafehrrn der handel je in thătlichkeit uűbrechen solte / uns allen samtlichen
sigrych bystehen wolle; zemalen auch ^a- die in Holand yngerűűne ^b leidige und
verderbliche ^c-sucht widerumb vătterlich hinweg nehmen / und gsunden lufft
20 beschehren wűlle.

Und ist derowegen hiemit Unser Will / Meinung und Gebott / daű angedeuter
Danck- Bătű- Bűű- und Fast-tag aller Orten in Unseren Stătűten / Landen / Grich-
ten und Gebieten am năchsten Sonntag [18.11.1655] zuvor in den Predigen of-
fentlich verkűndt / jedermănniglich uf denselben sich mit waarer Bűű und nűch-
25 terkeit zuvorbereiten ermahnet / und folgendes derselbe an gedachtem Donstag
(an welchem auch Gott dem Herren zu ehren / alle Lăden und Werckstătűten be-
schlossen zuverblyben / und man sich des arbeitens găntzlich zu enthalten) mit
verrichtung und yferiger anhűrung / so vil die Landschaft betrifft / zweyer be-
quemer Predigen; mit lob und dancksagen fűr den bishar genossenen / so herr-
30 lichen und mannigfaltigen geist- und lyblichen segnen; mit ynbrűnstigem Gebătű
/ umb unsere und aller unserer lieben Frűnden und Glaubensgnossen fehnere
lybs und der seelen nohtdurfft; mit wercken der liebe und barmhertzigkeit gegen
armen und nohtdűrffűten / nebend űbrigem und gewohnlichem Gottsdienst /
von mănniglichem mit yfer und ernst begangen und gehalten werde / auch dar-
35 von sich niemand űssere noch entzűhe; sonder ein jeder sich vilmehr műgli-
chest beflysse / by disen letsten / wie wir augenschylich verspűhend / sehr
schwűrrigen und gefahrlichen zyten und lăuffen / in dem so hoch erforderten
Bűűwerck / (darzu dann unser in offnen truck uűgangen / und by kurtzen Jahren
wider erneuerte grosse Mandat¹ / gantz gottseliger Christenlicher wolmeinung
40 angesehen ist / und hiemit măngklicher zu desselben beobachtung ernstlich
ermahnet und erinneret wird) syn noch űbrige so kurtze lebenszyt vollends zu-

zebringen / auch dasselbe mit emsigem Kilchgang und yferiger anhörung nicht allein der Sontäglichen Haupt- sonder auch der Kinder- und Wochenpredigen / von jungen und alten / geflißner halt- und Übung des gemeinen^d und sonderbaren Gottsdiensts / wie auch der Schülen / ^{e-}ist gnugsam / ^{-e} alß den rechten pflantzgarten aller gottseligkeit und tugenden: und einem gottsfürchtigen / tugendsammen / ehrbaren / gantz nüchteren / stillen und Christenlichen låben würcklich zubezügen. Alles in der ungezwyfleten demühtigen hoffnung / so wir uns mit der hülff und bystand Gottes dergestalten zu ihme bekehren werden / Er uns wyters mit den flüglen syner grundlosen barmhertzigkeit bedecken / und unser geliebtes Vatterland / und die gantze werthe Evangelische Christenheit vor allem unheil vätterlich bewahren werde. 5 10

Und damit dannethin disem unserem / so Christenlichen und nohtwendigen ansehen desto eigentlicher nachkommen werde / thünd Wir hiemit alle Unsere Ober- und Undervögt ernstlich vermahren / daß sy in ihren Verwaltungen / glych wie in unser Statt allhie auch beschehen wird / darzu alle nohtwendige anordnung müglichst / besonderbar und durch ein flyssige treuwe ufsicht der Verordneten zur Kirchenzucht und Stillständen verschaffen tühind. 15

Geben Samstags den 10. tag Wintermonats / von der geburt Christi / unsers lieben Herren und Heilands gezahlt/ ein tusent / sechs hundert / fünfzig und fünf Jahre. 20

Cantzley Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 17. Jh.:] Bättags ußschryben uff donstag, den 22. novembris anno 1655, wie es zwahre erstens gethruckt, hernach aber wider geenderet, abgekürzt, anderst uffgelegt und dann letstere noch publiciert worden, sub dato 10. novembris 1655. 25

[Vermerk auf der Rückseite unten rechts von Hand des 17. Jh.:] Sind alßo diße exemplaria unnüz, auch nit gut, daß sy distrahuret, sonder wolbehalten oder verbrandt werdind.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.4, Nr. 43; Papier, 41.5 × 30.5 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 324.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 892, Nr. 1027. 30

^a Streichung mit Unterstreichen von späterer Hand.

^b Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: und graßierende.

^c Hinzufügung am linken Rand von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: Pestilenz.

^d Hinzufügung am linken Rand von Hand des 17. Jh.: NB, waß inn dißer linie under strichlet, solte nit darinn sin. 35

^e Streichung mit Unterstreichen von späterer Hand.

¹ Hier wird auf das Grosse Mandat von 1650 Bezug genommen (StAZH III AAb 1.4, Nr. 22).